Auszug aus dem Fachjournal Der Lebensmittekontrolleur Ausgabe 1/2013 13_1_093_Schlachtabfälle

Seite 1 von 1

Schlachtabfälle bleiben in Deutschland

München (mm) Für die Entsorgung von Schlachtabfällen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union enthalte das europäische Recht keine Basis, sondern nur Regelungen für den Fall, dass sie nach dem Recht des Mitgliedstaats möglich wäre, in dem die Schlachtabfälle entstehen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichthofes hervor. (Az.: 20 BV 11.2690)

Ein Fleischvermarktungsunternehmen mit Sitz in Österreich, betreibt als Zweigniederlassung einen Schlachthof in Oberbayern. Die dort anfallenden Schlachtabfälle werden in der nächstgelegenen bayerischen Tierkörperverwertungsanstalt entsorgt. Diese wird von einem anderen privaten Unternehmer betrieben, der vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung damit beauftragt ("beliehen") wurde. Das Vermarktungsunternehmen ist daran interessiert, ihre Schlachtabfälle (sog. tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2) in einer nahegelegenen Tierkörperverwertungsanstalt in Österreich entsorgen zu lassen, weil das für sie finanziell günstiger wäre. Nachdem entsprechende Anträge von den zuständigen Behörden abgelehnt wurden mit der Begründung, das sei gesetzlich nicht vorgesehen, erhob die Klägerin Klage mit dem Ziel, gerichtlich feststellen zu lassen, dass sich aus europäischem Recht unmittelbar ein Anspruch darauf ergebe, Schlachtabfälle im (europäischen) Ausland entsorgen zu lassen. Hilfsweise wurde eine Genehmigung dafür beantragt.

Das Verwaltungsgericht München wies die Klage im Wesentlichen ab (M 18 K 09.2210) und stellte nur fest, dass über eine Genehmigung für die Entsorgung in Österreich neu zu entscheiden sei. Diese Möglichkeit könne nicht von vornherein ganz ausgeschlossen werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Für die Entsorgung von Schlachtabfällen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union enthalte das europäische Recht keine Basis, sondern nur Regelungen für den Fall, dass sie nach dem Recht des Mitgliedstaats möglich wäre, in dem die Schlachtabfälle entstehen. Hauptziele des europäischen Rechts seien die Begrenzung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Das von Schlachtabfällen ausgehende Risiko (z.B. BSE) solle u. a. durch ihre sichere Beseitigung verringert werden. Dabei müssten die Mitgliedstaaten zunächst einmal selbst für ein System sorgen, mit dem die Beseitigung gewährleistet wird. Wie sie das anfangen, stehe ihnen frei. Die nach deutschem Recht getroffene Einzugsbereichsregelung (Schlachtabfälle müssen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden, in deren Einzugsgebiet sie anfallen) sei insoweit in Ordnung. Der freie Warenverkehr in Europa sei damit nicht unzulässig eingeschränkt. Die Entsorgung von Schlachtabfällen falle nicht in den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs, nachdem es um die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe gehe. Die Behörden müssten auch nicht unbedingt den Export in einen anderen Mitgliedstaat genehmigen, sondern könnten ihn nur nicht von vornherein ablehnen.

Gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichthofes vom 27.09.2012 wurde keine Revision zugelassen.